

Außerunterrichtliche Unterstützung- Einzelfallmanagement in der AV-BF1-BF2

	Beschreibung	Verweise
Rechtliche Rahmenbedingungen und Empfehlungen	<p>SchulG, § 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal</p> <p>...Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.</p>	
Indikatoren	<p>Folgende Voraussetzungen sind für ein gelingendes Einzelfallmanagement notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter üben keine Unterrichtstätigkeit aus. • Die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter bietet in Abstimmung mit dem Bildungsgang themenbezogene Angebote an (je nach Ausbildung / Fortbildung), z. B. Gewaltprävention, Workshop zu Genderthemen, etc. und kooperiert hier ggf. mit Institutionen, die solche Angebote durchführen. • Für die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter liegt eine Aufgabenbeschreibung in Abstimmung mit der Schulleitung vor (z. B. Beratungszeiten, Angabe der Beratungsfelder mit konkreten Themen, Kooperation mit anderen Institutionen, etc.) • Die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter... <ul style="list-style-type: none"> - ist Teil des multiprofessionellen Teams im Bildungsgang - berät Schülerinnen und Schüler außerhalb der regulären Unterrichtszeit bei privaten Problemlagen und leitet ggf. Maßnahmen ein, z. B. Unterstützungsmöglichkeiten wie Drogenberatung etc. - unterstützt Schülerinnen und Schüler bei der Praktikumssuche und begleitet ggf. Schülerinnen und Schüler zu Vorstellungsgesprächen - arbeitet eng mit den Berufsberaterinnen/Berufsberatern der Arbeitsagentur zusammen - kooperiert mit Institutionen der Jugendhilfe im Sinne der Schülerinnen und Schüler - führt im Einzelfall (z. B. bei Schulabstinz) „Aufsuchende oder Nachgehende Sozialarbeit „durch. Er/sie besucht die Schülerinnen und Schüler in ihrer Wohnung, wie z. B. Familiensysteme, Klientinnen/Klienten in betreuten Wohnformen 	<p>vgl. BASS 14-21 Nr. 4</p> <p>Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen; Neufassung</p> <p>RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung v. 17.12.2019 - 323-3.03.05-148938</p>
Gelingensbedingungen	<p>Für eine gelingende pädagogische Arbeit sind den Schulen in den letzten Jahren mpT-Stellen zur Verfügung gestellt worden. Diese Stellen sind ausnahmslos in den Anlagen A, BF1 und BF2 zu verwenden.</p>	<p>vgl. Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen</p> <p>RdErl. d. Ministeriums für Schule</p>

Des Weiteren werden Stellen für Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter, die vom Schulträger finanziert werden, zur Verfügung gestellt.

Auszug aus dem Runderlass Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008:

„Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z. B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrechterhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere, wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

1.2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.

und Weiterbildung
v. 23.01.2008